



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 444/16

vom
9. November 2016
in der Strafsache
gegen

wegen schwerer räuberischer Erpressung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. November 2016 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Görlitz vom 2. Juni 2016 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen, jedoch mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO), dass die tateinheitliche Verurteilung wegen Freiheitsberaubung entfällt und die in Tschechien erlittene Auslieferungshaft im Maßstab 1 : 1 angerechnet wird (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 22. September 2016).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Schneider

Dölp

Bellay

Feilcke